

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»]

Antrag vom 16. Februar 2021

Bisig-Rapperswil-Jona / Cavelti Häller-Jonschwil (Sprecher: Bisig-Rapperswil-Jona)

Art. 41^{quinquies} **Abs. 1:** ~~Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere~~ sind unzulässig, wenn sie den Lebensraum wildlebender Tiere unverhältnismässig stören.

Begründung:

Der ganze Kanton ist ein Lebensraum für wildlebende Tiere. Der Lebensraum wildlebender Tiere ist zunehmend auch im Siedlungsgebiet. Eine Trennung in eine Sphäre «Zivilisation» und eine Sphäre «Wildnis» ist nicht haltbar.

Abs. 2: Wird ein Zaun dauerhaft länger als ein Jahr nicht mehr benötigt, gilt er ungeachtet einer früher erteilten Bewilligung als unzulässig.

Art. 41^{sexies} **Abs. 1 Bst. d:** wird abgeräumt, sobald er dauerhaft länger als ein Jahr nicht mehr benötigt wird.

Abs. 2: Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes dauerhaft länger als ein Jahr ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet.

Begründung:

Wann ein Zaun «dauerhaft» nicht mehr verwendet wird und damit rückgebaut werden muss, ist zu unkonkret. Eine klare Frist schafft Klarheit und damit Rechtssicherheit.

Abs. 3: Die Befestigung von Zäunen an Bäumen ist nicht zulässig.

Abs. 4 (neu):¹ Die Pflichten gemäss Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt, wer den Zaun nutzt oder wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich der Zaun befindet.

¹ Abs. 4 (neu) entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 3.

Begründung:

Zäune, die an Bäumen befestigt werden, stellen ein besonders hohes Verletzungsrisiko dar. Im Übergang von Grasland zum Wald sind Zäune, die an Bäumen befestigt sind, eine unsichtbare Falle.

Art. 41^{septies}

Abs. 1: ~~Neuanlagen~~ Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind verboten

Abs. 1^{bis}: Streichen.

Begründung:

Das Hauptproblem sind bestehende Stacheldrahtzäune. Eine Beschränkung des Verbots auf Neuanlagen, wird kaum zu weniger Tierleid führen. Eine Beschränkung des Verbotes auf ein bestimmtes Gebiet lehnt die GLP ab. Gerade im Sömmerungsgebiet bewegen sich viele Wildtiere. Das Sömmerungsgebiet macht zudem fast ein Drittel der Landwirtschaftsfläche aus. Eine Ausnahme entkernt den Gegenvorschlag. Auch innerhalb von Bauzonen können Stacheldrähte unnötiges Tierleid verursachen. Nicht nur Landwirtinnen und Landwirte stehen in der Pflicht auf Stacheldrähte zu verzichten, sondern auch die öffentliche Hand oder Private im Siedlungsgebiet.

Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Abs. 3: Die zuständige Stelle des Kantons kann einen Zaun aus Stacheldraht bewilligen, wenn der Zaun der Absicherung von Nutztieren dient und eine andere Absicherung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Solche Zäune aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb der Sömmerungszeit abzulegen.

Begründung:

Wenn schon eine Ausnahme für «Fallhäge» gewährt wird, sollten diese, wenn sie nach der Sömmerungszeit nicht mehr benötigt werden, abgelegt werden.

Art. 65 Abs. 1 Bst. i:

Festhalten am Entwurf der Regierung.